

## INHALT

- Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Haushaltsjahr 2002
- Haushaltsplan der IHK Rostock kann eingesehen werden

**Auszugsweiser Nachdruck  
aus der Zeitschrift  
„WIR“ Januar/Februar 2002**

## Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Haushaltsjahr 2002

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rostock hat in ihrer Sitzung am 27. November 2001 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I, S. 1887, S. 3158), und der Beitragsordnung vom 08. Dezember 1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 (01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002) beschlossen:

- I. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 ist in Einnahmen mit 7.778.000 EUR in Ausgaben mit 7.778.000 EUR festgestellt worden.
- II. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Kammerzugehörigen, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
- III. Als Grundbeiträge sind zu erheben
  1. von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 

– von	5.200,01 EUR	
– bis	15.340,00 EUR	50,00 EUR
– von	15.340,01 EUR	
– bis	24.500,00 EUR	100,00 EUR
– von	24.500,01 EUR	
– bis	36.820,00 EUR	150,00 EUR
– von	36.820,01 EUR	
– bis	49.090,00 EUR	210,00 EUR

 soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift;
  2. von Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 

– bis	49.090,00 EUR	210,00 EUR
-------	---------------	------------

 soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift.
  3. von allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 

– von	49.090,01 EUR	
– bis	73.630,00 EUR	305,00 EUR
– von	73.630,01 EUR	
– bis	98.170,00 EUR	460,00 EUR
– ab	98.170,01 EUR	765,00 EUR
  4. von allen Kammerzugehörigen, die nicht nach Ziff. II vom Beitrag befreit sind und die in einer der folgenden Staffeln eines von zwei Kriterien erfüllen:
    - a) – mehr als 8.180.700,00 EUR Umsatz  
– mehr als 100 Beschäftigte  
auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 – 3 zu veranlagten wären 1.275,00 EUR  
Sofern die Beitragsumlage mindestens 1.275,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.
    - b) – mehr als 16.361.400,00 EUR Umsatz  
– mehr als 250 Beschäftigte  
auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 – 3 zu veranlagten wären 2.555,00 EUR  
Sofern die Beitragsumlage mindestens 2.555,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.
    - c) – mehr als 24.542.100,00 EUR Umsatz  
– mehr als 500 Beschäftigte  
auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 – 3 zu veranlagten wären 5.110,00 EUR  
Sofern die Beitragsumlage mindestens 5.110,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.
    - d) – mehr als 32.722.700,00 EUR Umsatz  
– mehr als 750 Beschäftigte  
auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 – 3 zu veranlagten wären 7.665,00 EUR  
Sofern die Beitragsumlage mindestens 7.665,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.
    - e) – mehr als 40.903.400,00 EUR Umsatz  
– mehr als 1.000 Beschäftigte  
auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 – 3 zu veranlagten wären 10.225,00 EUR  
Sofern die Beitragsumlage mindestens 10.225,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.
 Sind die Voraussetzungen mehrerer Staffeln gleichzeitig erfüllt, so kommt die nach dem Beitrag höchste Staffel zur Anwendung.  
Bei Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist § 9 Nr. 3 Gewerbesteuergesetz auf die Kriterien Umsatz und Beschäftigte zur Beitragsfestsetzung nach III. 4. a bis e sinngemäß anzuwenden.
  5. Der Mindestgrundbeitrag ist als Jahresbeitrag unteilbar.
  - IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,45 % des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
  - V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2002.
  - VI. Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.  
Soweit der Kammer kein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Kammerzugehörige jedoch seinen Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.  
Soweit von Kammerzugehörigen mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung gemäß Ziff. III Pkt. 2 erhoben. Soweit von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziff. III Pkt. 1 erhoben werden. Dabei sind die Gewerbebeitragenden in geeigneter Form zu befragen bzw. Schätzungen im Sinne § 162 AO vorzunehmen.  
Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb für 2002.  
Für die Erhebung von Beiträgen für rückwirkende Zeiträume gelten die Haushaltssatzungen der Jahre 1993 bis 1997 in der beschlossenen und genehmigten Fassung, für die Jahre 1998 bis 2001 in der jeweils beschlossenen Fassung.  
Werden Beiträge für die Zeiträume vor dem Jahr 2002 vorläufig oder endgültig veranlagt, werden

diese ebenfalls in EURO berechnet. Berechnungs-  
basis ist dabei die jeweilige Haushaltssatzung des  
betreffenden Haushaltsjahres. Die in diesen Haus-  
haltssatzungen festgestellten DM-Beträge werden  
nach dem gesetzlichen Umrechnungskurs (1,00  
EUR = 1,95583 DM) und den vorgeschriebenen  
Umrechnungs- und Rundungsverfahren in EURO  
ausgedrückt.

Durch die Währungsumstellung bedingt können  
Rundungsdifferenzen auftreten.

VII. Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen  
Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur  
Höhe von 550.000,00 EUR aufgenommen werden.

VIII. Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2002  
in Kraft.

Rostock, 27. November 2001

Industrie- und Handelskammer Rostock

Präsident	Hauptgeschäftsführer
gez. Rolf Paarmann	gez. Claus Weitendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausge-  
fertigt und in der Kammerzeitschrift "WIR" veröffent-  
licht.

Rostock, 29. November 2001

Industrie- und Handelskammer Rostock

Präsident	Hauptgeschäftsführer
gez. Rolf Paarmann	gez. Claus Weitendorf

## Haushaltsplan der IHK Rostock kann eingesehen werden

Der Haushaltsplan 2002 der Industrie- und Han-  
delskammer Rostock kann von den Mitgliedern  
vom 11. Februar 2002 bis 28. Februar 2002 beim  
IHK-Geschäftsführer Finanzen und Organisation  
eingesehen werden.